oesterreichs energie

Bundesministerium für Wirtschaft, Energie und Tourismus
Stubenring 1
1010 Wien

Per E-Mail an:
post.v1-25a@bmwet.gv.at

Kontakt
Alexandra Herrmann-Weihs
DW 212

Datum
14.10.2026

Unser Zeichen
28/2026

Ihr Zeichen
2026-0.628.006

Stellungnahme Strompreiskrisenmechanismus-Gesetz

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir danken für die Gelegenheit zur Stellungnahme und dürfen zum geplanten Strompreiskrisenmechanismus-Gesetz folgende Anmerkungen übermitteln:

Grundsätzliche Anmerkungen

- Der vorliegende Entwurf ist komplex ausgestaltet und bringt **zahlreiche Unklarheiten und offene Fragen mit sich**. Der Gesetzestext, die Erläuterungen sowie die WFA sollten zudem auf Widersprüche und abweichende Regelungsinhalte geprüft werden.
- Sehr kritisch ist, dass der Mechanismus massiv in den Endkundenmarkt eingreift und dem Ziel eines **wettbewerblichen, europäischen Strombinnenmarkts** klar widerspricht. Art 5 der Elektrizitätsbinnenmarkt-Richtlinie (EU) 2019/944 (EBRL) gewährt Energielieferanten grundsätzlich das Recht, den Strompreis frei festzulegen. Eine Ausnahme von diesem wichtigen Grundprinzip sieht der Unionsrechtsgesetzgeber ausschließlich innerhalb enger, in Art 5 EBRL selbst angeführter Grenzen vor. Besonders hervorzuheben sind Art 5 Abs 4 und 6, die hohe Anforderungen an staatliche Eingriffe stellen.
- Für den Fall einer Strompreiskrise hat die Europäische Union bereits mit der letzten Novelle Vorkehrungen der Strombinnenmarkt-RL einen **europäischen Krisenmechanismus** in Art 66a EBRL („Zugang zu erschwinglicher Energie während

Brahmsplatz 3, A-1040 Wien
T +43 1 501 98-0

info@oesterreichsenergie.at
oesterreichsenergie.at

UID ATU37583307 • ZVR 064107101
Raiffeisenlandesbank Niederösterreich-Wien AG • SWIFT/BIC: RLNWATWW • IBAN: AT12 3200 0000 1264 4787

einer Strompreiskrise“) geschaffen. Sehr kritisch ist daher, dass der vorliegende Entwurf einen zusätzlichen Mechanismus vorsieht, der sich zwar am europäischen Instrument orientiert, dessen Voraussetzungen jedoch so ausgestaltet sind, dass eine Preiskrise deutlich früher als nach den Vorgaben ausgerufen wird. Damit wird ein wettbewerbsorientierter Strommarkt und die marktkonforme Preisbildung systematisch untergraben.

- Während eine grundsätzliche Unterstützung der Haushalte mit einem fixen Verbrauchskontingent verständlich erscheint, setzt ein **pauschaler Preisdeckel** das gerade in Krisenzeiten notwendige Preissignal außer Kraft und beseitigt damit den Anreiz, das eigene Verbrauchsverhalten an die angespannte Marktsituation anzupassen. Zudem hat der Gesetzgeber in den vergangenen Jahren bereits umfassende Regelungen zur Zulässigkeit und Kontrolle von Preisänderungen geschaffen (§ 21 Abs. 3 ElWG regelt Preiserhöhungen durch Lieferanten, § 5b PreisG ermöglicht deren Überprüfung durch E-Control und marktbeherrschende Lieferanten unterliegen zusätzlichen Rechtfertigungspflichten bei Preisänderungen und der Beweislastumkehr nach dem Krisenfolgegesetz BGBl. I Nr. 73/2024 idF BGBl. I Nr. 101/2025). **Ein zusätzlicher Preisdeckel für Krisenfälle ist daher weder erforderlich noch sachgerecht.**
 Der obere Referenzwert steht darüber hinaus in **deutlichem Widerspruch** zu den kürzlich eingeführten Vorgaben für das **Risikomanagement** der Lieferanten in den §§ 47 und 48 ElWG, die auf unionsrechtlichen Vorgaben (Art. 18a Richtlinie (EU) 2019/944) beruhen. Art. 66a Abs. 7 lit. c der Richtlinie (EU) 2019/944 verlangt zudem eine **transparente** und **nichtdiskriminierende Entschädigung,** wenn Lieferanten aufgrund staatlicher Preisinterventionen zur Lieferung unter ihren Kosten verpflichtet sind.
 Wir regen daher eindringlich an, den oberen Referenzwert aus dem SPKMG zu entfernen und die Rückvergütung der Kosten an die Lieferanten anhand der Arbeitspreise gemäß Liefervertrag festzusetzen. Damit würde das Risiko entfallen, viel Aufwand der Regulierungsbehörde und anderen Beteiligten erspart bleiben und das SPKMG an Rechtssicherheit gegenüber den unionsrechtlichen Vorgaben gewinnen.

- **Entgeltänderungen nach § 21 ElWG** werden durch die in § 3 Abs 4 des Entwurfs vorgesehene Nichtanwendbarkeit des § 21 ElWG bei Aktivierung des Referenzwertmechanismus gemäß § 6 nicht mehr möglich. Dies führt zu massiver Rechtsunsicherheit. Es ist daher **klarzustellen**, dass sowohl gesetzlich geregelte Entgeltänderungen als auch vertragliche vereinbarte Änderungen der Entgelte **während der Aktivierung des Mechanismus weiterhin zulässig** sind.

- Kritisch zu sehen ist, dass der **Auslösemechanismus gemäß § 5 Abs 1 Z 1** weiterhin ausschließlich an Monatsfutures anknüpft. Stattdessen sollte auf **Jahresfutures,**

Brahmsplatz 3, A-1040 Wien
T +43 1 501 98-0
info@oesterreichsenergie.at
oesterreichsenergie.at

UID ATU37583307 • ZVR 064107101
Raiffeisenlandesbank Niederösterreich-Wien AG • SWIFT/BIC: RLNWATWW • IBAN: AT12 3200 0000 1264 4787

zumindest aber auf Quartalsfutures, abgestellt werden. Andernfalls besteht insbesondere in den Wintermonaten die Gefahr, dass bereits **kurzfristige Großhandelspreisschwankungen** eine Krisensituation anzeigen und der Mechanismus entsprechend häufig ausgelöst wird. Die Heranziehung längerfristiger Futures würde kurzfristige Preisausschläge glätten, die durchschnittlichen Beschaffungskosten besser abbilden und sowohl die Planungssicherheit für Lieferanten als auch die Preisstabilität für Endkundinnen und Endkunden erhöhen. **Die Beschaffungs- und Vergütungslogik des SPKM muss daher eigenständig ausgestaltet werden und darf sich nicht an jener des Sozialtarifs orientieren.**

- Die **Valorisierung der Schwellen- und Referenzwerte** ist im Entwurf nur für den unteren Referenzwert von 10 ct/kWh vorgesehen und demnach unvollständig. Auch die übrigen gesetzlich festgelegten Werte, insbesondere der für Aktivierung, Verlängerung und neuerliche Aktivierung maßgebliche Schwellenwert von 16,5 ct/kWh netto, sollten einheitlich valorisiert werden. Andernfalls verschieben sich ihre Relationen im Zeitablauf.

- Eine **Praxistaugliche Abrechnungssystematik** erfordert, dass das Verbrauchskontingent je Zählpunkt tagesgenau auf den jeweiligen Abrechnungszeitraum aliquotiert wird. Dadurch sind Lieferantenwechsel, Umzüge sowie Aktivierung und Beendigung des Mechanismus ohne lieferantenübergreifendes Kontingentkonto oder nachträgliche Neuaufrollung abgewickelter Zeiträume administrierbar. Auch Korrekturen nach dem Außerkrafttreten des Gesetzes müssen weiterhin möglich sein. Maßgeblich darf dabei nicht eine nachträgliche Aufteilung eines kalenderjährlichen Gesamtkontingents je Haushalt sein. Vielmehr muss sich das für jeden einzelnen Abrechnungszeitraum verfügbare Kontingent abschließend aus der Zahl der Kalendertage ergeben, an denen der Referenzwertmechanismus auf den jeweiligen Zählpunkt tatsächlich anzuwenden ist.

- **Die Systematik des oberen Referenzwertes birgt in der vorgesehenen Ausgestaltung erhebliche Preisrisiken für Lieferanten.** Der Referenzwert-mechanismus gemäß §§ 6 und 7 orientiert sich an der Logik des gestützten Preises für begünstigte Haushalte („Sozialtarif“). Diese lässt sich jedoch nicht auf den SPKM übertragen: Während der Sozialtarif als dauerhaftes Instrument außerhalb von Krisenzeiten für einen begrenzten Personenkreis konzipiert ist, erfasst der SPKM sämtliche Haushalte und ist damit mit deutlich höheren wirtschaftlichen Risiken verbunden.

 Besonders problematisch ist, dass der obere Referenzwert zugleich die Rückvergütung an Lieferanten deckelt, ohne deren tatsächliche Beschaffungs-kosten ausreichend zu berücksichtigen. Da der obere Referenzwert erst im Krisenfall durch die Regulierungsbehörde berechnet wird, ist seine Höhe zum

Brahmsplatz 3, A-1040 Wien
T +43 1 501 98-0
info@oesterreichsenergie.at
oesterreichsenergie.at

UID ATU37583307 • ZVR 064107101
Raiffeisenlandesbank Niederösterreich-Wien AG • SWIFT/BIC: RLNWATWW • IBAN: AT12 3200 0000 1264 4787

Zeitpunkt der Beschaffung nicht absehbar. Viele Lieferanten beschaffen Strom langfristig, teils mehrere Jahre im Voraus, und können ihre Beschaffungsstrategien nicht kurzfristig an die Aktivierung des Mechanismus anpassen. Damit besteht die Gefahr, dass die tatsächlichen Beschaffungskosten den oberen Referenzwert übersteigen und trotz ordnungsgemäßer Beschaffung strukturelle Unterdeckungen entstehen.

Die Abgeltung an Lieferanten muss sich daher an den tatsächlichen Beschaffungskosten orientieren. Dies ist auch vor dem Hintergrund des § 47 ElWG wesentlich, der Lieferanten zu einem entsprechenden Risikomanagement und einer an ihren vertraglichen Verpflichtungen ausgerichteten Energiebeschaffung verpflichtet. Eine pauschale Abgeltung auf Basis eines erst im Krisenfall festgelegten Referenzwertes wird diesen Anforderungen und den unterschiedlichen Beschaffungsstrategien der Lieferanten nicht gerecht.

- **Eine gesicherte Finanzierung und eine funktionsfähige Abwicklungsstelle** sind zentrale Voraussetzungen für die Umsetzung des SPKM. Der Mechanismus darf zu keiner zusätzlichen finanziellen Belastung der Elektrizitätsunternehmen führen. Sämtliche Kosten, insbesondere für die Entlastungsmaßnahmen, die Abwicklung und die administrative Umsetzung müssen vollständig aus den vorgesehenen Bundesmitteln gedeckt werden. Eine Erhöhung der Kostenbelastung durch den Energiekrisenbeitrag-Strom wird strikt abgelehnt, da die Branche bereits derzeit mit hohen Abgaben belastet ist.

 Zudem muss vor einer Aktivierung des SPKM eine vollständig funktionsfähige Abwicklungsstelle eingerichtet sein, die eine zeitnahe Rückerstattung der von den Lieferanten vorfinanzierten Entlastungsbeträge sicherstellt. Auch die umsatzsteuerliche Behandlung (insbesondere offene Fragen zu § 8 Abs 4), Aufwandspauschalen, Rückerstattungsfristen Sowie der Umgang mit einer allfälligen Ausschöpfung der Bundesmittel müssen eindeutig geregelt werden.

- **Ausreichende Umsetzungs- und Aktivierungsfristen** sind für eine ordnungsgemäße Vorbereitung und Abwicklung des SPKM unerlässlich. Nach Verabschiedung des Gesetzes ist den Unternehmen eine **Umsetzungsfrist von zumindest 3 Monaten** einzuräumen, um die erforderlichen Prozesse anzupassen und in den Systemen umzusetzen. Die **Frist zur Aktivierung** des SPKM gemäß § 5 Abs 2 sollte mindestens **2 Monate** betragen.

- **Die beihilfenrechtliche Zulässigkeit des SPKM** muss vor dessen Umsetzung sichergestellt sein. Aufgrund des Beihilfencharakters der vorgesehenen Stützungsmaßnahmen erscheint eine vorherige Genehmigung durch die Europäische Kommission jedenfalls erforderlich.

Brahmsplatz 3, A-1040 Wien
T +43 1 501 98-0

info@oesterreichsenergie.at
oesterreichsenergie.at

UID ATU37583307 • ZVR 064107101
Raiffeisenlandesbank Niederösterreich-Wien AG • SWIFT/BIC: RLNWATWW • IBAN: AT12 3200 0000 1264 4787

- **Nachträgliche Korrekturen und eine abschließende Abwicklung** müssen auch nach Beendigung des Mechanismus und Außerkrafttreten des Gesetzes gewährleistet sein. Endgültige Verbrauchsdaten liegen insbesondere bei Jahresabrechnungen, geschätzten Verbräuchen oder nachträglichen Messwertkorrekturen häufig erst mit erheblicher Verzögerung vor. Daher ist ein durchgängiges Korrekturverfahren vorzusehen, das die Nachreichung und Berichtigung von Abrechnungsdaten auch nach Ablauf der regulären Meldefristen, nach Beendigung des Strompreiskrisenmechanismus und nach Außerkrafttreten des Gesetzes ermöglicht. Solche Korrekturen sind ausschließlich im Verhältnis zwischen Bund bzw. Abwicklungsstelle und Lieferanten abzuwickeln und dürfen weder zu Nachverrechnungen, Kürzungen oder Rückforderungen gegenüber Endkundinnen und Endkunden noch zu einer Belastung der Lieferanten führen (siehe dazu unsere Anmerkungen insbesondere zu § 7 Abs 3, § 8 Abs 4, § 9 Abs. 6 und § 14 Abs 1).

Unsere Verbesserungsvorschläge im Detail

Zu § 3 (Strompreiskrisenmechanismus):

Zu § 3 Abs 2 iVm § 6 Abs 1 (Zählpunkt statt Haushalt): Der Entwurf knüpft den Referenzwertmechanismus zunächst an Zählpunkte mit standardisiertem Lastprofil (SLP) gemäß Anlage VI Z 1 bis 3 ElWG an, stellt in weiterer Folge jedoch auf den „Haushalt“ ab.

Diese Bezugnahme ist problematisch, da die **bestehenden Markt- und Abrechnungsprozesse zählpunktbezogen** ausgestaltet sind. Ein Haushalt kann über mehrere Zähl- bzw. Abrechnungspunkte verfügen, die auch von unterschiedlichen Lieferanten versorgt werden können. Dem einzelnen Lieferanten sind daher nicht zwangsläufig sämtliche einem Haushalt zugeordneten Zählpunkte bekannt.

Der Mechanismus sollte daher eindeutig an den **Zählpunkt** (bzw. **Abrechnungspunkt** entsprechend der Messkonzeptüberlegung nach ElWG) anknüpfen. Zudem ist klarzustellen, welche Lastprofile vom Referenzwertmechanismus erfasst werden. Die Bezugnahme in § 3 Abs 2 und § 6 Abs 1 auf standardisierte Lastprofile gemäß Anlage VI Z 1 bis 3 ElWG spricht für eine Abgrenzung anhand der jeweiligen SLP-Zuordnung. Sollen darüber hinaus weitere Lastprofile, insbesondere unterbrechbare Lastprofile (Ux), einbezogen werden, sind die entsprechenden Voraussetzungen ausdrücklich festzulegen. Eine **Anknüpfung** an die Zugehörigkeit zu einem **„Haushalt“ ist aus Abwicklungssicht nicht praktikabel**, da den Lieferanten die dafür **erforderlichen Informationen nicht zur Verfügung** stehen.

Brahmsplatz 3, A-1040 Wien
T +43 1 501 98-0
info@oesterreichsenergie.at
oesterreichsenergie.at

UID ATU37583307 • ZVR 064107101
Raiffeisenlandesbank Niederösterreich-Wien AG • SWIFT/BIC: RLNWATWW • IBAN: AT12 3200 0000 1264 4787

Zu § 3 Abs 3: Da L-Profile nicht in den Anwendungsbereich des SPKM fallen, unterliegen sie der Entlastung für sonstige Endkundinnen/Endkunden gemäß § 8. Auch hier ist klarzustellen, dass ein gleichzeitiger Bezug des Sozialtarifs ausgeschlossen ist.

Zudem ist zu regeln, wie vorzugehen ist, wenn ein Haushalt unterjährig den Anspruch auf den gestützten Preis gemäß § 36 ElWG verliert und bei Eintritt der Krise Anspruch auf den Referenzwertmechanismus nach § 6 SPKMG hat. Insbesondere ist unklar, ob bereits verbrauchte Kontingente jeweils wechselseitig anzurechnen sind. Eine solche Anrechnung würde neue Marktprozesse sowie Anpassungen bestehender Marktprozesse erfordern. Durch eine tagesgenaue Aliquotierung je Zählpunkt ließe sich dies vermeiden: Ab Wegfall des Anspruchs auf den gestützten Preis steht das Tageskontingent nach dem SPKMG zu. Für Tage mit Anspruch auf den gestützten Preis entsteht hingegen kein Kontingent nach dem SPKMG.

Zu § 3 Abs 4: Die vorgesehene Nichtanwendbarkeit des § 21 ElWG während der Aktivierung des Referenzwertmechanismus ist kritisch zu sehen. Die Möglichkeit, Entgelte an veränderte Marktbedingungen anzupassen, ist wesentlich, um Preissenkungen nach einer Hochpreisphase an Endkundinnen und Endkunden weiterzugeben. Ein Ausschluss des gesetzlichen Entgeltänderungsrechts erschwert solche Anpassungen und wirkt damit einer raschen Entlastung der Kundinnen und Kunden sowie dem Ziel des SPKMG entgegen. Im Extremfall bliebe Lieferanten zur Anpassung bestehender Vertragsverhältnisse nur deren Kündigung.

Zudem ist klarzustellen, dass vertraglich vereinbarte Preisanpassungsmechanismen, insbesondere Indexierungsklauseln, vom Strompreiskrisenmechanismus unberührt bleiben. Die Anwendung des Referenzwertmechanismus selbst soll hingegen keine Entgeltänderung im Sinne des § 21 Abs. 3 ElWG darstellen.

Wir schlagen daher folgende Änderung von § 3 Abs 4 vor:

Der erste Satz ist zu streichen und die Bestimmung mit einer ausdrücklichen Klarstellung zur Fortgeltung gesetzlicher und vertraglicher Entgeltänderungsrechte zu ergänzen:

„(4) ~~§ 21 ElWG ist bei Aktivierung des Referenzwertmechanismus gemäß § 6 nicht anwendbar.~~ Die Verrechnung des unteren oder oberen Referenzwerts gemäß § 6 gilt nicht als Entgeltänderung gemäß § 21 Abs. 3 ElWG. ***Gesetzlich vorgesehene oder vertraglich vereinbarte Entgeltanpassungs- und Entgeltänderungsrechte bleiben vom Strompreiskrisenmechanismus im Sinne dieses Gesetzes unberührt.“***

Vorschlag für die Erläuternden Bemerkungen: Mit § 3 Abs 4 wird klargestellt, dass sowohl gesetzlich geregelte als auch vertraglich vereinbarte Anpassungen und Änderungen der Entgelte während der Aktivierung des Referenzwertmechanismus nach

Brahmsplatz 3, A-1040 Wien
T +43 1 501 98-0

info@oesterreichsenergie.at
oesterreichsenergie.at

UID ATU37583307 • ZVR 064107101
Raiffeisenlandesbank Niederösterreich-Wien AG • SWIFT/BIC: RLNWATWW • IBAN: AT12 3200 0000 1264 4787

§ 6 möglich sind. Das betrifft insbesondere indexbasierte Preisanpassungen sowie Änderungen bzw. Anpassungen auf Basis von § 21 ElWG, wodurch weiterhin ein Preisanpassungsrecht nach sechs Monaten gegeben ist.

Weiters ist ein neuer Abs 4a zu ergänzen:

(4a) § 43 Abs. 2 ElWG ist bei Aktivierung des Referenzwertmechanismus gemäß § 6 nicht anwendbar.“

Zu § 3 Abs 5: Nicht nachvollziehbar ist, wieso nur Lieferverträge mit dynamischen Energiepreisen vom Anwendungsbereich des Gesetzes ausgenommen sein sollen. Als Gründe nennen die Erläuterungen die bewusste Entscheidung der Kundinnen und Kunden für ein Preismodell, im Rahmen dessen der Energiepreis kurzfristige Entwicklungen auf den Großhandelsmärkten widerspiegelt, sowie die Komplexität bei der Abwicklung der Entlastung. Genau dieselben Gründe der Marktnähe und Komplexität gelten auch für Preismodelle, im Rahmen derer monatliche Preisbewegungen reflektiert sind („Monatsfloater“).

Vor diesem Hintergrund sind **Lieferverträge gem. § 22 Abs 3 ElWG** ebenfalls vom Anwendungsbereich des Gesetzes **auszunehmen**.

Wir schlagen daher folgende Anpassung von Abs 5 vor:

„(5) Endkundinnen und Endkunden mit Lieferverträgen mit dynamischen Energiepreisen gemäß § 22 Abs. 1 ElWG ***sowie Endkundinnen und Endkunden mit Lieferverträgen gemäß § 22 Abs. 3 ElWG*** *sind vom Strompreiskrisenmechanismus ausgenommen.“*

Unklar ist zudem die Behandlung von **Mischprodukten mit dynamischen und terminmarktgebundenen Preisbestandteilen**, wie sie insbesondere bei Unternehmen mit höherem Stromverbrauch zum Einsatz kommen. Bei diesen Produkten wird ein Teil der Liefermenge zu einem im Voraus vereinbarten Preis und der verbleibende Teil zu einem dynamischen, etwa spotmarktgebundenen Preis bezogen. Der Anteil der dynamisch bepreisten Liefermenge kann sich dabei aufgrund laufender Dispositionsentscheidungen der Kundinnen und Kunden verändern. Aus dem Entwurf geht nicht eindeutig hervor, ob bereits ein geringfügiger dynamischer Preisbestandteil zum vollständigen Ausschluss vom SPKM führt oder eine anteilige, mengenbezogene Entlastung für den fixpreisgebundenen Lieferanteil möglich ist.

Es ist daher erforderlich, die Behandlung von Monats- und Quartalsfloatern sowie von Mischprodukten ausdrücklich klarzustellen. Für Mischprodukte sollten insbesondere ein eindeutiger Beurteilungszeitpunkt und entsprechende Kriterien vorgesehen werden.

Brahmsplatz 3, A-1040 Wien
T +43 1 501 98-0

info@oesterreichsenergie.at
oesterreichsenergie.at

UID ATU37583307 • ZVR 064107101
Raiffeisenlandesbank Niederösterreich-Wien AG • SWIFT/BIC: RLNWATWW • IBAN: AT12 3200 0000 1264 4787

Zu § 4 (Begriffsbestimmungen):

Zu § 4 Abs 1 Z 1: Mit dem „Hauptprodukt“ wird eine weitere produktbezogene Bezugsgröße eingeführt, obwohl das ElWG bereits das „Standardprodukt“ gemäß § 6 Abs 1 Z 140 und das „Vergleichsprodukt“ gemäß § 27 Abs 4 Z 3 kennt. Die Notwendigkeit dieser zusätzlichen Kategorie und ihre Abgrenzung zu den bestehenden Begriffen sind nicht ausreichend nachvollziehbar.

Zudem ist die vorgesehene Ermittlung des Hauptprodukts anhand des Produkts mit der höchsten Kundenzahl kritisch zu sehen. Zahlreiche Lieferanten haben jedoch eine große Anzahl an verschiedenen Produkten bzw. mehrere Ausprägungen des gleichen Produkts, welche sie in unterschiedlichen Zeiträumen mit leicht unterschiedlichen Parametern angeboten haben. Die Kundinnen und Kunden verteilen sich dadurch auf zahlreiche Produkte mit jeweils vergleichsweise geringen Kundenzahlen. Wird nur eines dieser Produkte als Repräsentation für den Lieferanten herangezogen, weicht der ermittelte Wert von der Realität ab.

Hinzu kommt die Frage, wie durch Lieferanten gewährte Rabatte bei der Ermittlung zu berücksichtigen sind. Die Regulierungsbehörde unterscheidet dabei zwischen bedingten und unbedingten Rabatten. Aktuell werden nur die unbedingten Rabatte bei der Ermittlung des Vergleichsprodukts nach § 27 Abs 4 Z 3 ElWG berücksichtigt. Die bedingten Rabatte (wie bspw. Rabatt für vereinbarte Online-Kommunikation) bleiben unberücksichtigt, wodurch ebenfalls der ermittelte Wert von der Realität abweicht.

Die Lieferanten melden der Regulierungsbehörde gemäß § 27 ElWG bereits regelmäßig sämtliche Produktdaten. Somit hat die ECA bereits die benötigten Informationen, um einen gewichteten repräsentativen Wert für alle Produkte, unter Ausnahme von Lieferverträgen mit dynamischen Energiepreisen, zu ermitteln, der die Realität abbildet.

Dementsprechend sollte sich der Schwellenwert gemäß § 5 Abs 1 Z 2 auf einen **repräsentativeren Wert** als das Hauptprodukt beziehen: **Vorgeschlagen wird, einen mengengewichteten Monatswert auf Basis der Vergleichsprodukte für Haushalte gemäß § 27 Abs 4 Z 3 heranzuziehen.**

Darüber hinaus sind die Berechnungsgrundlagen des Hauptprodukts eindeutig festzulegen, da die Richtlinie der E-Control gemäß § 27 Abs 5 ElWG derzeit noch nicht veröffentlicht wurde. Insbesondere ist unklar, ob § 5 Abs 1 Z 2 auf den Arbeitspreis oder den Energiepreis jeweils mit oder ohne Rabatte abstellt. Geht man davon aus, dass das Hauptprodukt jenes Produkt ist, indem die meisten Kundinnen und Kunden sind, gilt es zu bedenken, dass günstigere, am Markt verfügbare Produkte nicht herangezogen werden.

Ebenso ist zu klären**, welchen „Preis“ pro Produkt die Lieferanten nach Aktivierung des SPKM an die E-Control melden** müssen: den vertraglich vereinbarten „Preis“ oder den

Brahmsplatz 3, A-1040 Wien
T +43 1 501 98-0
info@oesterreichsenergie.at
oesterreichsenergie.at

UID ATU37583307 • ZVR 064107101
Raiffeisenlandesbank Niederösterreich-Wien AG • SWIFT/BIC: RLNWATWW • IBAN: AT12 3200 0000 1264 4787

durch den Strompreiskrisenmechanismus bestimmten „Preis“ (unterer/oberer Referenzwert). Diese Unterscheidung ist wesentlich, da die gemeldeten Preise die Aktivierung und insbesondere die Deaktivierung des Mechanismus beeinflussen.

Zu § 5 (Aktivierung des Strompreiskrisenmechanismus):

Der Entwurf legt nicht fest, wann der Beobachtungszeitraum der Liefermonate beginnt. Weiters ist das In-Kraft-Treten des Gesetzes mit dem der Kundmachung folgenden Tag vorgesehen, enthält aber keine Regelung, **ab welchem Liefermonat die Aktivierungsvoraussetzungen** erfüllt sein müssen. Nach dem derzeitigen Wortlaut könnten die drei aufeinanderfolgenden Liefermonate gemäß Abs. 1 Z 1 daher auch vor dem Inkrafttreten liegen. Der Mechanismus könnte somit unmittelbar nach Kundmachung aufgrund zurückliegender Marktdaten aktiviert werden. Das gilt noch stärker für Abs. 5, der auf eine Erfüllung der Voraussetzungen „im vorangegangenen Kalenderjahr“ abstellt.

Es sollte in den Erläuterungen klargestellt werden, dass nur Liefermonate ab Inkrafttreten für die Aktivierung maßgeblich sind.

Zu § 5 Abs 1 Z 1: Der Begutachtungsentwurf lässt eine nähere Definition zur Ermittlung des Schwellenwertes offen, insbesondere ob es sich bei den Preisen um Österreich- oder Deutschlandpreise handelt und welche Gewichtung des Base/Peak-Verhältnisses verwendet wird. **Darüber hinaus bilden Monatsfuture nicht die zumeist langfristige Beschaffung der Lieferanten ab.** Es besteht zudem die Gefahr, dass durch die starke Saisonalität von Monatsfutures der Schwellenwert zu früh oder zu spät überschritten wird.

Der Begriff *„Monatsfuture“* sollte in § 5 Abs. 1 Z 1 durch ***„Jahresfuture“*** oder zumindest ***„Quartalsfuture“*** ersetzt werden. Die Anknüpfung an Monatsfutures birgt insbesondere in den Wintermonaten die Gefahr, dass bereits kurzfristige Preisspitzen zu einer „Strompreiskrise“ im Sinne der Bestimmung führen. Aufgrund der sogenannten Winterstromlücke liegen die Strompreise in Österreich während dieser Monate naturgemäß deutlich über dem Niveau der übrigen Jahreszeiten. Bei Standardprodukten für Haushaltskundinnen und Haushaltskunden werden solche saisonalen Schwankungen hingegen durch die langfristige Beschaffungsstrategie der Lieferanten geglättet und wirken sich daher nicht unmittelbar auf die Endkundenpreise aus. Daher sollte zumindest auf Quartalsfutures, vorzugsweise jedoch auf Jahresfutures, abgestellt werden.

Des Weiteren ist die Verankerung einer Vorgabe von nur drei aufeinanderfolgenden relevanten Liefermonaten ohne die Notwendigkeit einer zeitlichen Nähe zur Ausrufung der Krise, d.h. ohne, dass diese Liefermonate unmittelbar vor der Erfüllung der zusätzlichen Voraussetzung des § 5 Abs 1 Z 2 liegen müssen (und somit auch zeitlich

Brahmsplatz 3, A-1040 Wien
T +43 1 501 98-0
info@oesterreichsenergie.at
oesterreichsenergie.at

UID ATU37583307 • ZVR 064107101
Raiffeisenlandesbank Niederösterreich-Wien AG • SWIFT/BIC: RLNWATWW • IBAN: AT12 3200 0000 1264 4787

deutlich entfernt von der Erfüllung der Voraussetzung des § 5 Abs 1 Z 2 liegen könnten), mit dem Sachlichkeitsgebot unvereinbar.

Wir schlagen folgende Anpassungen von Z 1 vor:

„1. für jeden von drei aufeinanderfolgenden, ***direkt vor dem Monat der Erfüllung der Voraussetzung der Z 2 liegenden*** *Liefermonaten erreicht oder überschreitet der arithmetische Durchschnitt der Monatsdurchschnittswerte der Settlementpreise des auf den jeweiligen Liefermonat bezogenen* ***Jahresfutures*** ~~*Monatsfutures*~~ ***(EEX Austrian Power Base Year Future)****, die in den sechs dem jeweiligen Liefermonat vorangehenden Kalendermonaten festgestellt wurden, 165 Euro/MWh und [..]“*

Zu § 5 Abs 1 Z 2f: Auch das zweite krisenauslösende Moment der Z 2 ist zu unbestimmt formuliert. So bleibt unklar, welche Veröffentlichung von Monatswerten angesprochen ist, da § 27 ElWG keine Veröffentlichung solcher Monatswerte vorsieht.

Auch wird der Regulierungsbehörde in § 27 ElWG nicht vorgegeben, wie der Monatswert des „Hauptprodukts“ statistisch ermittelt und veröffentlicht werden soll. Gemeint kann hier nur sein, dass der über die Kundenanzahl gewichtete Durchschnitt aller gemeldeten Arbeitspreise der Vergleichsprodukte gemäß § 27 Abs 4 Z 3 ElWG zu publizieren ist.

Wir schlagen folgende Anpassung von Abs 1 Z 2 und Ergänzung um drei neue Absätze 1a, 1b und 1c vor:

§ 5 Abs 1:

„[..]

2. der zuletzt von der Regulierungsbehörde veröffentlichte Monatswert des ~~*Hauptprodukts*~~ ***Vergleichsprodukts gemäß § 27 Abs. 4 Z 3 ElWG*** *erreicht oder überschreitet 16,5 ct/kWh netto.“*

„(1a) Die Regulierungsbehörde hat den Monatswert des Vergleichsprodukts gemäß § 27 Abs. 4 Z 3 ElWG als über die Kundenanzahl gewichteten Durchschnitt aller gemeldeten Arbeitspreise der Vergleichsprodukte gemäß § 27 Abs. 4 Z 3 ElWG darzustellen und zu veröffentlichen.“

„(1b) Werden die für die Ermittlung gemäß Z 1 maßgeblichen Monatsdurchschnittswerte der Settlementpreise von der EEX nicht mehr veröffentlicht oder stellt die Regulierungsbehörde fest, dass den zugrunde liegenden Settlementpreisen keine ausreichende Liquidität zugrunde liegt, so sind vergleichbare Notierungen der Settlementpreise der EEX oder einer anderen maßgeblichen Strombörse heranzuziehen.“

„(1c) Liefermonate, die vor dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes begonnen haben, bleiben bei der Beurteilung der Voraussetzungen gemäß Abs. 1 Z 1 und Abs. 5 außer Betracht.“

Brahmsplatz 3, A-1040 Wien
T +43 1 501 98-0
info@oesterreichsenergie.at
oesterreichsenergie.at

UID ATU37583307 • ZVR 064107101
Raiffeisenlandesbank Niederösterreich-Wien AG • SWIFT/BIC: RLNWATWW • IBAN: AT12 3200 0000 1264 4787

Zu § 5 Abs 2: Die **Frist zur Aktivierung** des SPKM ist mit drei Wochen deutlich zu kurz bemessen und entspricht nicht dem Sachlichkeitsgebot, da die Vorgaben mit dieser Kurzfristigkeit realistischerweise nicht bzw. nicht rechtzeitig erfüllt werden können. Zu beachten ist in diesem Zusammenhang insbesondere die Verwaltungsstrafverknüpfung gem. § 11 Abs 1 Z 1.

Es sollte daher ab vollständiger Festlegung der technischen und prozessualen Vorgaben eine **Vorlaufzeit von zumindest 2 Monaten** vorgesehen werden. Vor der erstmaligen Anwendung sollte zudem eine mit der Abwicklungsstelle abgestimmte Testphase stattfinden.

Wir schlagen folgende Anpassung vor:

„(2) Die Verordnung gemäß Abs. 1 hat insbesondere zu enthalten:

*1. eine ~~dreiwöchige~~ Vorlaufzeit **von 2 Monaten** zwischen Aktivierung und Wirksamkeit des Referenzwertmechanismus gemäß § 6, sowie*

3. nähere technische und verfahrensbezogene Vorgaben für das Auslaufen des Strompreiskrisenmechanismus.“

Zu § 5 Abs. 3: Auf welchem Weg die Lieferanten informiert werden, lässt der Entwurf offen. Es sollte eine Konkretisierung erfolgen.

Zu § 5 Abs 4: Eine Regelung, welche ein Ende des Strompreismechanismus erst 3 Monate nach Wegfall der Voraussetzungen für dessen Aktivierung vorsieht, steht in Widerspruch zum Sachlichkeitsgebot, da es losgelöst vom Ziel, einer Schaffung von Entlastungsmaßnahmen für Strompreiskrisen anzusehen ist, wenn die gesetzlichen Stützungen auch noch weit in die Zeit außerhalb der Strompreiskrise hinausragen. Die Frist von 3 Monaten sollte daher deutlich verkürzt werden.

Wir schlagen daher folgende Änderung vor:

*„(4) Liegen die Voraussetzungen für die Aktivierung des Strompreiskrisenmechanismus nicht mehr vor, hat die Regulierungsbehörde dies auf ihrer Website kundzumachen und die Bundesregierung sowie die Lieferanten hierüber unmittelbar zu informieren. Der Strompreiskrisenmechanismus endet in diesem Fall **4 Wochen** nach der von der Regulierungsbehörde gemäß dem ersten Satz erfolgten Kundmachung. Sofern der arithmetische Durchschnitt der von der Regulierungsbehörde veröffentlichten Monatsdurchschnittswerte der Energiepreise für Haushaltskundinnen und Haushaltskunden bei ~~Hauptprodukten~~ **Vergleichsprodukten gemäß § 27 Abs. 4 Z 3 ElWG** nach Wegfall der Voraussetzungen gemäß § 5 Abs. 1 Z 1 weiterhin 16,5 ct/kWh netto erreicht oder überschreitet, kann die Bundesregierung den Strompreiskrisenmechanismus mit Verordnung jeweils um weitere drei Kalendermonate verlängern.“*

Brahmsplatz 3, A-1040 Wien
T +43 1 501 98-0

info@oesterreichsenergie.at
oesterreichsenergie.at

UID ATU37583307 • ZVR 064107101
Raiffeisenlandesbank Niederösterreich-Wien AG • SWIFT/BIC: RLNWATWW • IBAN: AT12 3200 0000 1264 4787

Weiters ist unklar, wie die Lieferanten von einer Verlängerung durch die Bundesregierung erfahren. Dies sollte präzisiert werden.

Zudem ist nicht nachvollziehbar, warum es zwei Ausnahmen gibt, mit denen der Strompreiskrisenmechanismus aufrechterhalten werden kann, wenn nur mehr eine (nämlich Z 2) der beiden kumulativen Voraussetzungen aus Abs 1 vorliegt. Wenn für die Aktivierung auf die kumulativ vorliegenden Voraussetzungen mit Z1 und Z2 (aus Abs 1) abgestellt wird, sollte das auch bei der Deaktivierung inhaltsgleich gelten.

In den Abs 4 und 5 wird zudem eine unterschiedliche Formulierung hinsichtlich des Werts, auf welchen sich § 5 Abs 1 Z 2 bezieht, verwendet: *„arithmetischer Durchschnitt der von der Regulierungsbehörde veröffentlichten Monatsdurchschnittswerte der Energiepreise für Haushaltskundinnen und Haushaltskunden bei Hauptprodukten“* vs. *„der zuletzt von der Regulierungsbehörde veröffentlichte Monatswert des Hauptprodukts“*. Es wird angeregt, überall im Text dieselbe Formulierung zu verwenden, um Missverständnissen vorzubeugen und Rechtssicherheit zu gewährleisten. Verwiesen wird auf unsere Ausführungen zu § 4 Abs 1 Z 1.

Zu § 5 Abs 5: Eine zusätzliche Regelung, die auf das Vorhandensein der Aktivierung im vorigen Kalenderjahr abzielt, ist weder nachvollziehbar noch sachlich gerechtfertigt. Das Vorjahr ist kein valider Indikator für das laufende Jahr. Sollten die Voraussetzungen gemäß Abs 1 vorliegen, kann der SPKM ohnehin wieder aktiviert werden. **Diese überbordende Regelung sollte daher ersatzlos gestrichen werden.**

Zudem besteht ein Widerspruch zwischen Gesetzestext und Erläuterungen. Während der Gesetzestext lediglich die Erfüllung der Großhandelspreisschwelle im Vorjahr voraussetzt, stellen die Erläuterungen auf eine tatsächliche Aktivierung des Mechanismus ab. Eine Überschreitung der Großhandelspreisschwelle führt jedoch nicht zwangsläufig zur Aktivierung.

Stattdessen ist ein neuer Abs 5 aufzunehmen, mit dem garantiert wird, dass zum Zeitpunkt der Aktivierung des Strompreiskrisenmechanismus auch eine **Abwicklungsstelle bestellt** und eingerichtet worden ist, die in der Lage ist, die relevanten Ausgleichszahlungen an die Lieferanten zu administrieren.

Wir schlagen folgenden neuen Abs 5 vor:

„(5) Die Bundesregierung darf den Strompreiskrisenmechanismus mit Verordnung

gemäß Abs. 1 nur dann aktivieren, wenn eine Betrauung der Abwicklungsstelle mittels Vertrags gemäß § 10 Abs. 1 erfolgt ist.“

Weiters ist zu klären, ob hinsichtlich § 5 Abs 1 Z 1 und 2 eine rollierende Betrachtung stattfindet oder nicht.

Brahmsplatz 3, A-1040 Wien
T +43 1 501 98-0

info@oesterreichsenergie.at
oesterreichsenergie.at

UID ATU37583307 • ZVR 064107101
Raiffeisenlandesbank Niederösterreich-Wien AG • SWIFT/BIC: RLNWATWW • IBAN: AT12 3200 0000 1264 4787

Wir regen zudem eine Indizierung der in § 5 Abs 1 Z 1 und 2 genannten Werte an, dies sollte analog der in § 6 Abs. 2 vorgesehenen Indizierung erfolgen.

Zu § 6 (Referenzwertmechanismus):

Wie in den allgemeinen Anmerkungen ausgeführt, führt der obere Referenzwert in der aktuellen Fassung zu erheblichen Preisrisiken für Lieferanten. Ein pauschaler Deckel für Preise im Krisenfall ist demnach grundsätzlich zu hinterfragen.

Ungeachtet dieser grundlegenden Kritik möchten wir weiterführend Folgendes anmerken:

Zu § 6 Abs 1: Wie bereits zu § 3 Abs 2 ausgeführt, muss der Referenzwertmechanismus entsprechend den **bestehenden Markt- und Abrechnungsprozessen zählpunktbezogen** ausgestaltet werden.

Wir schlagen daher folgende Anpassung von Abs 1 vor:

*„§ 6. (1) Lieferanten, die **Zählpunkte** von Haushaltskundinnen und Haushaltskunden beliefern, denen ein standardisiertes Lastprofil gemäß Anlage VI Z 1 bis 3 ElWG zugeordnet ist, haben für die Dauer der Aktivierung des Strompreiskrisenmechanismus den Arbeitspreis für alle Haushaltskundinnen und Haushaltskunden **betreffend diese Zählpunkte** nach Maßgabe dieser Bestimmung zu begrenzen.“*

Zu § 6 Abs 2: Die Formulierung „*allfällig vereinbarter Grundpreis*“ lässt offen, ob auch eine vertraglich vereinbarte jährliche Preisanpassung bzw. Indexierung erfasst ist. Unklar ist weiters, welcher Grundpreis nach dem Aufheben der Krisenmaßnahme gilt und auf welcher Basis die Erhöhung ausgesetzt wird. Zu überlegen ist, ob nach der Pausierung der vereinbarten Anpassung/ Indexierung des Grundpreises während der Aktivierung des SPKM, nach der Deaktivierung eine Nachholung der Anpassung ermöglicht wird.

Die Höhe des unteren Referenzwerts ist angesichts der aktuellen Arbeitspreise für Strom zu hinterfragen bzw. wird angeregt, diese zu erhöhen, da das allgemeine Preisniveau im Vergleich zur Zeit der Einführung der Strompreisbremse gestiegen ist.

Insbesondere bedarf die vorgesehene Aliquotierung des Verbrauchskontingents einer praxistauglichen Ausgestaltung. § 6 Abs 2 sieht ein kalenderjährliches Kontingent von 2.900 kWh je Haushalt vor, das bei unterjähriger Aktivierung oder Beendigung zeitanteilig angepasst werden soll. Bei Lieferantenwechseln sind bereits begünstigte Mengen anzurechnen. Diese Systematik ist mit den bestehenden Markt- und Abrechnungsprozessen nicht vereinbar, da sie faktisch ein lieferanten- und zählpunktübergreifendes Kontingentkonto je Haushalt voraussetzen würde. Eine entsprechende Daten- und Prozessstruktur besteht derzeit nicht. Daraus ergeben sich insbesondere folgende Probleme:

Brahmsplatz 3, A-1040 Wien
T +43 1 501 98-0

info@oesterreichsenergie.at
oesterreichsenergie.at

UID ATU37583307 • ZVR 064107101
Raiffeisenlandesbank Niederösterreich-Wien AG • SWIFT/BIC: RLNWATWW • IBAN: AT12 3200 0000 1264 4787

- Diese Vorgaben lassen sich in den bestehenden Markt- und Abrechnungsprozessen nicht abbilden. Für die vorgesehene Systematik wäre faktisch ein laufendes, lieferanten- und zählpunktübergreifendes Kontingentkonto je Haushalt erforderlich. Eine entsprechende zentrale Daten- und Prozessstruktur besteht derzeit nicht. Auch durch zusätzliche Marktprozesse ließen sich die daraus entstehenden Probleme nur teilweise lösen. Besonders kritisch sind dabei folgende Konstellationen:
- Fehlende abschließende Bestimmbarkeit des Kontingents: Während der Aktivierung steht die endgültige Höhe des für den jeweiligen Zeitraum verfügbaren Kontingents nicht zwingend fest. Eine vorzeitige Beendigung oder Verlängerung des Mechanismus könnte daher nachträgliche Korrekturen bereits abgeschlossener Abrechnungen erforderlich machen. Dies würde erhebliche technische Komplexität verursachen und wäre auch für Kundinnen und Kunden nur schwer nachvollziehbar.
- Umzüge und Lieferantenwechsel: Bereits begünstigte Mengen können bei einem neuen Zählpunkt bzw. bei einem anderen Lieferanten nicht verlässlich berücksichtigt werden. Bei einer neuerlichen zeitanteiligen Gewährung könnte dadurch die insgesamt begünstigte Jahresmenge von 2.900 kWh überschritten werden.
- Zeitpunkt des Verbrauchs: Wird das Jahreskontingent bereits frühzeitig ausgeschöpft, könnte die Entlastung gerade in den verbrauchsstarken Herbst- und Wintermonaten entfallen. Dies könnte für Kundinnen und Kunden zu deutlichen Kostensprüngen führen.

Demnach ist es erforderlich, auf eine **tagesgenaue Aliquotierung des Verbrauchs-kontingents** auf den **jeweiligen Belieferungs- bzw. Abrechnungszeitraum** abzustellen. Der abrechnende Lieferant muss das verfügbare Kontingent eigenständig und abschließend ermitteln können, ohne auf Informationen anderer Lieferanten angewiesen zu sein. Dadurch werden nachträgliche Neuaufrollungen bereits abgerechneter Zeiträume infolge von Lieferantenwechseln, Umzügen oder der Beendigung des Mechanismus vermieden. Eine solche Neuaufrollung sollte ausdrücklich ausgeschlossen werden.

In den **Erläuterungen** ist zudem klarzustellen, dass die tagesweise Aliquotierung in regulären Jahren auf Basis von 365 Tagen erfolgt und in Schaltjahren eine entsprechende Systemkonfiguration vorzunehmen ist, damit das Jahreskontingent von 2.900 kWh nicht überschritten wird. Bei jeder Rechnung ist zudem darauf zu achten, dass es zur optimalen Ausnutzung der zuordenbaren Kontingentmenge des jeweiligen Abrechnungszeitraums für den Kunden kommt.

Wir schlagen folgende Anpassung von § 6 Abs 2 vor:

Brahmsplatz 3, A-1040 Wien
T +43 1 501 98-0

info@oesterreichsenergie.at
oesterreichsenergie.at

UID ATU37583307 • ZVR 064107101
Raiffeisenlandesbank Niederösterreich-Wien AG • SWIFT/BIC: RLNWATWW • IBAN: AT12 3200 0000 1264 4787

„(2) Für ein Verbrauchskontingent von 2 900 kWh pro ***Zählpunkt*** *~~Haushalt~~ und Kalenderjahr darf der Arbeitspreis den unteren Referenzwert von 10 ct/kWh netto einschließlich allfälliger Rabatte nicht überschreiten.* ***Der Lieferant hat im Rahmen der Rechnungslegung eine Aliquotierung auf Tagesbasis vorzunehmen.*** *Ein allfällig vereinbarter Grundpreis darf während der Aktivierung des Strompreiskrisenmechanismus gemäß § 5 nicht gem. § 21 erhöht werden. Der untere Referenzwert wird ab 1. Jänner 2027 jährlich mit dem Anpassungsfaktor des § 108f Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes (ASVG), BGBl. Nr. 189/1955, vervielfacht. Ein Wechsel des Lieferanten berührt das einem Haushalt für den jeweiligen Zeitraum zustehende Verbrauchskontingent nicht; bereits in Anspruch genommene Kontingentmengen sind auf das verbleibende Verbrauchskontingent anzurechnen.“*

Gesetzestext, Erläuterungen und Wirkungsfolgenabschätzung (WFA) sind hinsichtlich der Voraussetzungen, des Bezugszeitraums und der Berechnung der Aliquotierung einheitlich auszugestalten. Insbesondere muss klargestellt werden, dass das Verbrauchskontingent erst ab Aktivierung des Mechanismus und nicht bereits ab deren Bekanntgabe zusteht.

Zu § 6 Abs 3 und 4: Zur Wahrung der Konsistenz zwischen den einzelnen Absätzen des § 6 ist das Wort „*Energiepreis*“ in Absatz 3 und 4 durch das Wort „*Arbeitspreis*“ (iSd Absatz 2 und 3) zu ersetzen.

Hintergrund ist, dass in § 6 Abs. 2 beim unteren Referenzwert ausdrücklich auf den „*Arbeitspreis einschließlich allfälliger Rabatte*“ abgestellt wird. § 6 Abs. 4 verwendet für den Mehrverbrauch hingegen den Begriff „*vereinbarter Energiepreis*“. Aus unserer Sicht spricht vieles dafür, dass es sich dabei um eine redaktionelle Unschärfe handelt. Würde der „*vereinbarte Energiepreis*“ sowohl Arbeits- als auch Grundpreis umfassen, wäre der Grundpreis bereits im gedeckelten Preis enthalten und könnte nicht gesondert verrechnet werden. Dies wäre mit § 6 Abs. 2, der den Grundpreis gesondert behandelt und lediglich dessen Erhöhung untersagt, schwer vereinbar.

Zu § 6 Abs 4: Die Berechnung des oberen Referenzwerts orientiert sich am Sozialtarif gemäß ElWG, dessen Systematik jedoch nicht auf eine Strompreiskrise mit starken kurzfristigen Preisschwankungen übertragbar ist.

Im vierten Satz wird festgehalten, dass für die Ermittlung des Wertes lediglich die Börsennotierungen der **letzten fünf Handelstage** des vorangegangenen Quartals heranzuziehen sind. Dabei zeigt das erste Halbjahr 2026, dass dieses von einem fast täglichen Auf und Ab der Öl- und Gas-Großhandelspreise geprägt war. Die Betrachtung eines nur wenige Tage dauernden Zeitraums würde in so ungewissen Zeiten die Preisbestimmung für jeweils ein ganzes Quartal stark dem Zufall überlassen.

Darüber hinaus weicht die Betrachtung der **letzten fünf Handelstage** auch stark vom Betrachtungszeitraum des Schwellenwerts für die Großhandelspreise gemäß § 5 Abs 1 Z 1 ab, für welchen Handelszeiträume von **6 Monaten** betrachtet werden, was in

Brahmsplatz 3, A-1040 Wien
T +43 1 501 98-0

info@oesterreichsenergie.at
oesterreichsenergie.at

UID ATU37583307 • ZVR 064107101
Raiffeisenlandesbank Niederösterreich-Wien AG • SWIFT/BIC: RLNWATWW • IBAN: AT12 3200 0000 1264 4787

etwa **120 Handelstagen** entspricht. Die Betrachtung eines Zeitraums dieser Länge würde starke Schwankungen in Krisenzeiten glätten und weitaus resilientere Werte liefern.

Hinsichtlich des Verhältnisses von Grundlast- zu Spitzenlastenergie zeigen aktuelle Analysen, dass ein Verhältnis von 70 % Grundlast zu 30 % Spitzenlast eher den heutigen Gegebenheiten unseres Stromsystems entspricht als ein Verhältnis von 80 % zu 20 %.

Weiters benötigt es eine Lösung für den Fall, dass der obere Referenzwert unter den unteren Referenzwert sinkt. Dafür kommen 2 Lösungsmöglichkeiten in Betracht: Vorgeschlagen wird eine Änderung hier in § 6 Abs 4 oder in § 7 Abs 2. Der Vorschlag für § 7 Abs 2 sieht vor, dass in diesem Fall der obere Referenzwert zwar unter den unteren sinkt, aber die Lieferanten dann Anspruch auf Ersatz der Differenz zwischen dem vertraglich vereinbarten Energiepreis und dem unteren Referenzwert erhalten. Entsprechend den Änderungsvorschlägen zu § 6 Abs 3 und 4 (Verwendung des Arbeitspreises), sollte in § 6 Abs 4 ebenfalls auf den Arbeitspreis abgestellt werden.

Wir schlagen folgende Änderungen in Abs 4 vor:

„(4) Bei Überschreitung des Verbrauchskontingents ist der im Liefervertrag vereinbarte ***Arbeitspreis einschließlich allfälliger Rabatte*** *~~Energiepreis~~ zu verrechnen. Überschreitet der vereinbarte* ***Arbeitspreis einschließlich allfälliger Rabatte*** *~~Energiepreis~~ jedoch den oberen Referenzwert, ist der obere Referenzwert als* ***Arbeitspreis*** *~~Energiepreis~~ zu verrechnen. Der obere Referenzwert ermittelt sich als mengengewichteter Durchschnitt der von der European Energy Exchange (EEX) festgelegten Abrechnungspreise für den nächsten darauffolgenden Quartalsfuture für Grundlast- und Spitzenlastenergie in einem Verhältnis von* ***70*** *~~80~~ % (Baseload Quarter Future) zu* ***30*** *~~20~~ % (Peakload Quarter Future). Für die Ermittlung sind die entsprechenden Notierungen der letzten* ***120*** *~~fünf~~ Börsenhandelstage* ***vor Beginn des Quartals, für das der obere Referenzwert festgelegt wird,*** *~~des unmittelbar vorangegangenen Quartals~~ heranzuziehen. Sollten diese von der EEX nicht mehr veröffentlicht werden oder sollte die Regulierungsbehörde feststellen, dass den Notierungen nicht ausreichend Liquidität zugrunde liegt, so hat sie vergleichbare Notierungen der EEX oder einer anderen relevanten Strombörse heranzuziehen.* ***Ergibt die Ermittlung des oberen Referenzwerts einen Wert unter dem unteren Referenzwert gemäß Absatz 2, ist stattdessen der Wert des unteren Referenzwerts auch als oberer Referenzwert heranzuziehen.“***

Ergänzend ist für Haushalte mit PV-Anlagen, PV-Anlagen und Speichern und/oder Teilnahme an Energiegemeinschaften ein um 20 % erhöhter oberer Referenzwert vorzusehen. Der Grund dafür sind höhere Beschaffungs- und Ausgleichsenergiekosten aufgrund schwankender und schwerer prognostizierbarer Bezugsmengen.

Zu § 6 Abs 5: Da der obere Referenzwert auf Quartalsfutures basiert und jeweils für ein Quartal gilt, ist eine monatliche Neuberechnung nicht erforderlich.

Brahmsplatz 3, A-1040 Wien
T +43 1 501 98-0

info@oesterreichsenergie.at
oesterreichsenergie.at

UID ATU37583307 • ZVR 064107101
Raiffeisenlandesbank Niederösterreich-Wien AG • SWIFT/BIC: RLNWATWW • IBAN: AT12 3200 0000 1264 4787

Wir schlagen folgende Anpassung von Abs 5 vor:

„(5) Die Regulierungsbehörde hat den oberen Referenzwert gemäß Abs. 4 ~~monatlich~~ ***am Ende eines jeden Quartals*** *zu berechnen und gemeinsam mit dem valorisierten unteren Referenzwert auf ihrer Website zu veröffentlichen.“*

Zu § 6 Abs 8: Die vorgesehene gesonderte Kundeninformation ist innerhalb der kurzen Aktivierungsfrist von drei Wochen gemäß § 5 Abs 2 Z 1 aufgrund des erheblichen Aufwands für Datenauswertung, Druck und Versand nicht umsetzbar. Da der Mechanismus automatisch und ohne Antragstellung zur Anwendung kommt, sollte **eine Information auf der Rechnung mit Verweis auf weiterführende Informationen auf der Website ausreichen.**

Zudem ist der Verweis auf den unteren Referenzwert von 10 ct/kWh durch einen Verweis auf den **jeweils geltenden unteren Referenzwert gemäß Abs 2** zu ersetzen, da dieser ab 2027 jährlich valorisiert wird.

Für die technische Umsetzung in den Abrechnungssystemen ist darüber hinaus eine **Vorlaufzeit von 2 Monaten** vorzusehen.

Zu § 7 (Abrechnung und Datenübermittlung in Bezug auf den Referenzwert-mechanismus)

Zu § 7 Abs 1 und § 9 Abs 3: Die vorgesehene gesonderte Ausweisung des Referenzwertmechanismus bzw. der Gutschrift für sonstige Endkundinnen und Endkunden auf der Rechnung erfordert klare, **einheitliche und aufeinander abgestimmte Vorgaben zur Rechnungsdarstellung**.

Zu § 7 Abs 2: Anders als der gestützte Preis für begünstigte Haushalte, welcher dauerhaft eingerichtet ist und eine überschaubare Anzahl an Haushalten betrifft, tritt der **administrative Aufwand** durch Anwendung des Referenzwertmechanismus nur in einer Ausnahmesituation während einer Strompreiskrise ein und betrifft nahezu **alle Haushaltskundinnen und -kunden** zugleich.

Dies führt zu einem erheblich höheren administrativen Aufwand, insbesondere durch kurzfristige Prozessanpassungen, Schulungen und Abrechnungskorrekturen. Da dieser Aufwand je Zählpunkt und nicht je Haushalt entsteht, ist die pauschale Abgeltung auf mindestens 50 EUR je Zählpunkt und Kalenderjahr anzuheben.

Eine Aliquotierung bei Lieferantenwechsel ist aufgrund des entstandenen Aufwands abzulehnen.

Brahmsplatz 3, A-1040 Wien
T +43 1 501 98-0

info@oesterreichsenergie.at
oesterreichsenergie.at

UID ATU37583307 • ZVR 064107101
Raiffeisenlandesbank Niederösterreich-Wien AG • SWIFT/BIC: RLNWATWW • IBAN: AT12 3200 0000 1264 4787

Zudem fehlt eine Regelung für den Fall, dass der obere Referenzwert unter den unteren Referenzwert fällt. Um einen sachlich nicht gerechtfertigten Rückforderungsanspruch des Bundes gegenüber Lieferanten auszuschließen, ist für diesen Fall eine ausdrückliche Regelung vorzusehen. Wir verweisen dazu auch auf unseren Textvorschlag zu § 6 Abs 4.

Wir schlagen folgende Änderungen von Abs 2 vor:

„(2) Die Lieferanten haben gegenüber dem Bund einen Anspruch auf Ersatz der Differenz samt der auf diese entfallende Umsatzsteuer zwischen dem oberen Referenzwert gemäß § 6 Abs. 4 und dem unteren Referenzwert gemäß § 6 Abs. 2 für die im Rahmen des Referenzwertmechanismus gemäß § 6 gelieferten Mengen. ***Für den Fall, dass der obere Referenzwert gemäß § 6 Abs. 4 unter dem unteren Referenzwert gemäß § 6 Abs. 2 liegt, haben die Lieferanten einen Anspruch auf Ersatz einer allfälligen Differenz zwischen dem vertraglich vereinbarten Arbeitspreis und dem unteren Referenzwert gemäß § 6 Abs. 2.*** *Für den administrativen Aufwand nach § 6 gebührt den Lieferanten zusätzlich eine pauschale Abgeltung in Höhe von* ***50*** ~~*35*~~ *Euro (exklusive Umsatzsteuer) je begünstigtem* ***Zählpunkt*** ~~***Haushalt***~~ *und Kalenderjahr.* ~~*Wird ein Haushalt von mehreren Lieferanten beliefert, ist die pauschale Abgeltung zu gleichen Teilen zu bestimmen.*~~ *“*

Zu § 7 Abs 3: Die vorgesehene Datenübermittlung bis zum 15. des Folgemonats ist nicht praktikabel, da die für die Ermittlung der gelieferten Mengen erforderlichen Messwerte aus dem ersten Clearing erst am 24. des Folgemonats vorliegen (siehe https://www.apcs.at/clearing/clearingkalender).

Vor diesem Hintergrund ist es unabdingbar, den Lieferanten noch ausreichend Zeit nach diesem Zeitpunkt einzuräumen, um eine geordnete Aufbereitung der Daten für die Zwecke der Übermittlung an die Abwicklungsstelle vornehmen zu können.

Darüber hinaus ist sicherzustellen, dass für den Fall, dass die zur Einreichung bei der Abwicklungsstelle erforderlichen Daten erst zu einem Zeitpunkt nach Ablauf der gesetzten Frist beim Lieferanten einlangen (so insbesondere bei seitens der Netzbetreiber vorgenommenen Messwertkorrekturen in Fällen gemeinsamer Energienutzung), er diese noch innerhalb eines angemessenen Zeitraums nachreichen kann.

Wir schlagen daher folgende Anpassung von Abs 3 vor:
„(3) Die Lieferanten haben der Abwicklungsstelle monatlich bis zum 15. des ***zweiten*** *Folgemonats jene Daten zu übermitteln, die für die Prüfung des Kostenersatzes gemäß Abs. 2 erforderlich sind.* ***Erhalten Lieferanten für diese Übermittlung relevante Daten (wie insbesondere Messdaten) von Dritten (so insbesondere von Netzbetreibern) erst nach dem 15. des zweiten Folgemonats, so haben sie die Möglichkeit, diese Daten innerhalb von 4 Wochen nach Erhalt der Daten an die Abwicklungsstelle zu übermitteln.“***

Zu § 7 Abs 6:

Brahmsplatz 3, A-1040 Wien
T +43 1 501 98-0

info@oesterreichsenergie.at
oesterreichsenergie.at

UID ATU37583307 • ZVR 064107101
Raiffeisenlandesbank Niederösterreich-Wien AG • SWIFT/BIC: RLNWATWW • IBAN: AT12 3200 0000 1264 4787

Wir schlagen vor, dass die Regulierungsbehörde als jene Behörde, die operativ am stärksten in die Abwicklung des Strompreiskrisenmechanismus involviert ist, auch die Verordnungsermächtigung betreffend die Abwicklungsdetails des Strompreiskrisenmechanismus erhält.

Folgende Änderung wird vorgeschlagen:
(6) Die ~~Bundesregierung~~ ***Regulierungsbehörde*** *kann durch Verordnung nähere Bestimmungen über die Datenübermittlung, die Form und Frist der Meldungen, die Rechnungsdarstellung, die Aliquotierung des Verbrauchskontingents und der pauschalen Abgeltung, die Heranziehung von Schätzwerten, die Festlegung einer Ersatzmethode für die Bestimmung des oberen Referenzwerts sowie die Rückabwicklung festlegen.*

Zu § 7 Abs 7 NEU:
§ 7 sollte um eine fakultative Regelung bei Unterdeckung ergänzt werden:
Art. 66a Abs. 7 lit. c der Richtlinie (EU) 2019/944 verlangt eine **transparente** und **nichtdiskriminierende Entschädigung,** wenn Lieferanten aufgrund staatlicher Preisinterventionen zur Lieferung unter ihren Kosten verpflichtet sind. § 6 des SPKMG-Entwurfs ersetzt jedoch nicht die tatsächlich entstandenen Beschaffungskosten, sondern sieht lediglich einen pauschalen Ausgleich auf Basis der Differenz zwischen oberem und unterem Referenzwert vor. Nach den Erläuterungen sollen tatsächliche **Beschaffungskosten bewusst nicht ersetzt** werden, um Anreize für eine effiziente Beschaffung aufrechtzuerhalten.

Problematisch ist jedoch, dass der SPKMG-Entwurf – entgegen den unionsrechtlichen Vorgaben – **keine Absicherung** für den Fall vorsieht, dass die **tatsächlichen Beschaffungskosten** den **oberen Referenzwert übersteigen**. In einem solchen Fall wären Lieferanten verpflichtet, unter ihren tatsächlichen Kosten zu liefern, erhielten jedoch lediglich den pauschalen Referenzwert ersetzt. Die daraus resultierende Unterdeckung verbliebe als Risiko vollständig beim Lieferanten.

Zur Begegnung des Beschaffungsrisikos wurden seitens der Europäischen Union Regelungen betreffend dem Risikomanagement der Lieferanten in der Elektrizitätsbinnenmarktrichtlinie (EU) 2019/944 gesetzt, welche in §§ 47 und 48 ElWG auf nationaler Ebene umgesetzt wurden. Diese Regelungen normieren eine vorausschauende Beschaffung für die Lieferanten zur Absicherung der Preise für die belieferten Endkundinnen und Endkunden.

Durch den Referenzwertmechanismus entsteht jedoch das Risiko, dass der obere Referenzwert, insbesondere im Ausklingen der Preiskrise und dem Zeitraum von drei Monaten gemäß § 5 Abs 4 nach der Kundmachung der Regulierungsbehörde, dass die Voraussetzungen für die Aktivierung nicht mehr gegeben sind, und etwaigen weiteren drei Monaten durch Verlängerung durch die Bundesregierung, **deutlich unter den Beschaffungskosten vor Aktivierung des SPKM liegen kann und somit die Kosten der**

Brahmsplatz 3, A-1040 Wien
T +43 1 501 98-0
info@oesterreichsenergie.at
oesterreichsenergie.at

UID ATU37583307 • ZVR 064107101
Raiffeisenlandesbank Niederösterreich-Wien AG • SWIFT/BIC: RLNWATWW • IBAN: AT12 3200 0000 1264 4787

gemäß § 47 ElWG vorausschauend für diesen Zeitraum beschafften Strommengen nicht abgegolten werden.

Zur unionsrechtskonformen Ausgestaltung sollte **§ 7 daher um eine fakultative, an strenge Nachweisanforderungen geknüpfte Regelung für nachweisbare Unterdeckungen ergänzt werden,** ohne den pauschalen Kostenersatz als Regelfall in Frage zu stellen.

Vorgeschlagen wird die Ergänzung von § 7 um einen weiteren Absatz, wie folgt:

„(7) Kann ein Lieferant nachweisen, dass die mengengewichteten Nettokosten der vor Aktivierung des Strompreiskrisenmechanismus gemäß § 5 Abs. 1 abgeschlossenen, dokumentierten und sachgerechten Terminbeschaffung, die den während der Aktivierung des Strompreiskrisenmechanismus im Rahmen des § 6 gelieferten Mengen zugeordnet ist, den für den jeweiligen Lieferzeitraum maßgeblichen oberen Referenzwert gemäß § 6 Abs. 4 übersteigen, hat er gegenüber der Abwicklungsstelle zusätzlich zum Kostenersatz gemäß Abs. 2 Anspruch auf Ersatz der Differenz. Der Anspruch ist auf die tatsächlich im Rahmen des Referenzwertmechanismus gelieferten und den Terminprodukten zugeordneten Mengen sowie auf die durch die Anwendung des Referenzwertmechanismus verursachte Unterdeckung begrenzt. Erlöse aus gegenläufigen oder korrespondierenden Geschäften und anderweitige Kompensationen sind anzurechnen.“

Zu § 8 (Entlastung für sonstige Endkunden):
Zu § 8 Abs 2: Die Entlastung für sonstige Endkunden sollte treffsicher ausgestaltet werden. Die vorgesehene pauschale Entlastung von zumindest 2 Cent/kWh in Form einer Gutschrift berücksichtigt weder die tatsächliche wirtschaftliche Betroffenheit noch Unternehmensgröße, Verbrauch oder Beschaffungssituation. Damit profitieren auch Unternehmen mit langfristig abgesicherten Energiekosten, insbesondere Industrie- und Gewerbekunden mit individuellen Preis- und Beschaffungsmodellen. Dies birgt das Risiko einer übermäßigen Begünstigung einzelner Kundengruppen, von Wettbewerbsverzerrungen sowie von Überschneidungen mit dem Industriestrompreis und dem SAG.
Analog zu Haushaltskunden sollte daher auch für sonstige Endkundinnen und Endkunden ein **Verbrauchskontingent** entsprechend Art 66a Abs 6 lit a Elektrizitätsbinnenmarkt-Richtlinie (EU) 2019/944 vorgesehen und der Kreis der Begünstigten auf Kleinunternehmen gemäß § 6 Abs 1 Z 80 ElWG **mit einem Jahresverbrauch von unter 100.000 kWh** beschränkt werden.

Die umsatzsteuerliche Behandlung der Gutschrift für sonstige Endkundinnen und Endkunden ist nicht eindeutig geregelt**.** § 8 Abs. 4 stellt auf den tatsächlich verrechneten Energiepreis als Bemessungsgrundlage ab und sieht bei einer berichtigten Rechnung mit ausgewiesener Umsatzsteuer zugleich eine Kürzung der Gutschrift vor. Die Erläuterungen qualifizieren die Gutschrift hingegen als umsatzsteuerpflichtiges Entgelt

Brahmsplatz 3, A-1040 Wien
T +43 1 501 98-0
info@oesterreichsenergie.at
oesterreichsenergie.at

UID ATU37583307 • ZVR 064107101
Raiffeisenlandesbank Niederösterreich-Wien AG • SWIFT/BIC: RLNWATWW • IBAN: AT12 3200 0000 1264 4787

von dritter Seite. Für eine einheitliche Abrechnung ist daher eine **Klarstellung anhand eines konkreten Berechnungs- und Rechnungsbeispiels** erforderlich.

Zu § 8 Abs 4 letzter Satz: Der folgende Satz ist auch unter Zuhilfenahme der Erläuterungen unklar und sollte gestrichen werden: *~~„Wird vom sonstigen Endkunden eine berichtigte Rechnung mit ausgewiesener Umsatzsteuer der Gutschrift gefordert, ist die Gutschrift, um diesen Betrag zu kürzen.“~~*

Zu § 9 (Festsetzung, Gewährung und Abwicklung der Entlastung für sonstige Endkundinnen und Endkunden)

Zu § 9 Abs 1: Eine monatliche Bemessung des Zuschusssatzes führt zu einer hohen Komplexität in der Verrechnung und ist für Lieferanten nicht administrierbar. Diese überbordende Regelung ist auf ein Mindestmaß zu reduzieren sowie eine ausreichende Vorlaufzeit zur systemischen Implementierung der jeweiligen Zuschusshöhe vorzusehen. Eine nachträgliche Festsetzung wäre mit den weitgehend automatisierten Abrechnungsprozessen der Lieferanten kaum vereinbar und würde zusätzlichen administrativen Aufwand durch Korrekturen, Neuaufrollungen und nachträgliche Verrechnungen verursachen.

Vorgeschlagen wird folgende Änderung:

„§ 9. (1) Die Höhe der Gutschrift gemäß § 8 Abs. 4 ist vom Bundesminister für Wirtschaft, Energie und Tourismus und dem Bundesminister für Finanzen durch Verordnung für ~~jeden Kalendermonat~~ ***jedes Quartal*** *gesondert als Zuschusssatz in ct/kWh netto pro ~~Kalendermonat~~* ***Quartal und jeweils spätestens 2 Wochen vor Beginn des jeweiligen Quartals*** *festzusetzen. [..]“*

Zudem wird die Höhe der Gutschrift je Kalendermonat durch eine eigene Verordnung festgesetzt. Ab wann die Gutschrift zu gewähren ist, lässt sich dem Entwurf daher nicht eindeutig entnehmen. In Frage kommen die Aktivierung, die Wirksamkeit oder der erste Monat mit festgesetztem Zuschusssatz. Da die Nichtgewährung nach § 11 Z 2 strafbewehrt ist, ersuchen wir um Klarstellung. Aus unserer Sicht sollte die Vorlaufzeit ausdrücklich auch für die Entlastung nach § 8 gelten.

Zu § 9 Abs 4, 5 und 6: Aufgrund der gravierenden potenziellen Auswirkungen des Zuschusssatzes für sonstige Endkundinnen und Endkunden auf die Liquidität und den Unternehmenserfolg der Lieferanten ist auch hier ein Auszahlungsmechanismus entsprechend § 7 vorzusehen.

Darüber hinaus sollte klargestellt werden, wie vorzugehen ist, wenn im Nachhinein festgestellt wird, dass die für die Finanzierung vorgesehenen Mittel nicht ausreichen. Es sollten gegenüber den Endkundinnen und Endkunden bereits gewährte Gutschriften nicht rückwirkend korrigiert oder zurückgefordert werden müssen. Sofern Anpassungen erforderlich sind, sollten diese ausschließlich im Verhältnis zwischen Bund bzw.

Brahmsplatz 3, A-1040 Wien
T +43 1 501 98-0
info@oesterreichsenergie.at
oesterreichsenergie.at

UID ATU37583307 • ZVR 064107101
Raiffeisenlandesbank Niederösterreich-Wien AG • SWIFT/BIC: RLNWATWW • IBAN: AT12 3200 0000 1264 4787

Abwicklungsstelle und Lieferanten erfolgen, etwa im Rahmen einer **gesonderten Schlussabrechnung. Gleichzeitig ist sicherzustellen, dass Kosten durch den Bund getragen werden und keine Belastungen auf die Lieferanten übertragen werden.**

Weiters sollte, analog zu § 7 Abs. 2, auch in § 9 ein ausdrücklicher **Anspruch der Lieferanten** auf **Erstattung der gewährten Gutschriften** durch den Bund bzw. die Abwicklungsstelle normiert werden. Zudem fehlt die definierte Rückerstattungsfrist der Abwicklungsstelle an die Lieferanten. Im Vergleich zu § 7 Abs. 5, wo eine Zahlungsfrist mit Ende des Folgemonats definiert ist, enthält der vorliegende Entwurf zwar Regelungen zu Meldung, Prüfung und Endabrechnung, sieht jedoch keinen hinreichend klar formulierten Ersatzanspruch sowie Rückerstattungsfristen vor.

Vorgeschlagen werden folgende Änderungen:

„(4) Die Lieferanten haben gegenüber dem Bund einen Anspruch auf Ersatz ***für die auf Basis des Zuschusssatzes gewährten Gutschriften*** *samt der auf diese entfallenden Umsatzsteuer. Die Lieferanten haben* ***zu diesem Zweck*** *der Abwicklungsstelle die gewährten Gutschriften samt den zugrunde liegenden Verbrauchsmengen und den für die Abrechnung erforderlichen weiteren Daten* ***monatlich bis zum 15. des zweiten Folgemonats*** *zu melden.* ***Erhalten Lieferanten für diese Übermittlung relevante Daten (wie insbesondere Messdaten) von Dritten (so insbesondere von Netzbetreibern) erst nach dem 15. des zweiten Folgemonats, so haben sie die Möglichkeit, diese Daten innerhalb von 4 Wochen nach Erhalt der Daten an die Abwicklungsstelle zu übermitteln.***

(5) Die Abwicklungsstelle gemäß § 10 Abs. 1 hat die gemäß Abs. 4 gemeldeten Daten zu prüfen und zu plausibilisieren sowie allfällige Differenzbeträge im Rahmen der ~~Endabrechnung~~ **Abwicklung** zu berücksichtigen.

~~*(6) Ergibt sich im Rahmen der Endabrechnung eine Über- oder Unterdeckung, so ist diese durch einen pauschalen Auf- oder Abschlag bei einem späteren Zuschusssatz auszugleichen. Wird kein weiterer Zuschusssatz mehr festgesetzt, ist eine gesonderte Schlussverrechnung vorzunehmen.*~~ *Die Abwicklungsstelle hat* ~~*die gemäß Abs. 2 und 4 gemeldeten Daten und Kosten zu prüfen und zu plausibilisieren sowie allfällige Differenzbeträge und Rückforderungen im Rahmen der Abwicklung zu berücksichtigen. Sie hat*~~ *den Kostenersatz* ~~*gemäß Abs. 2*~~ ***für die auf Basis des Zuschusssatzes gewährten Gutschriften*** *nach Prüfung der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit an die Lieferanten zum letzten Tag des jeweils nächsten Kalendermonats auszuzahlen.“*

Zu § 9 Abs 5 und 6: Die Regelungen zur Prüfung und Plausibilisierung der gemeldeten Daten sowie zum Ausgleich von Differenzbeträgen und Über- oder Unterdeckungen bedürfen einer näheren Konkretisierung. Insbesondere ist klarzustellen, welche Differenzbeträge von § 9 Abs 5 erfasst sind und wie diese im Rahmen der Endabrechnung zu berücksichtigen sind.

Brahmsplatz 3, A-1040 Wien
T +43 1 501 98-0

info@oesterreichsenergie.at
oesterreichsenergie.at

UID ATU37583307 • ZVR 064107101
Raiffeisenlandesbank Niederösterreich-Wien AG • SWIFT/BIC: RLNWATWW • IBAN: AT12 3200 0000 1264 4787

Für die Datenübermittlung und Plausibilisierung sind die Zuständigkeiten und Schnittstellen zwischen Lieferanten, Netzbetreibern und Abwicklungsstelle eindeutig festzulegen. Dabei sollte möglichst auf bestehende Marktkommunikationsprozesse zurückgegriffen werden. Es ist insbesondere zu klären, welche Daten von welchen Marktteilnehmern bereitzustellen sind und wie die Plausibilisierung erfolgt. Die Prüfung der Verbrauchsdaten sollte grundsätzlich auf den beim Netzbetreiber vorhandenen und nach den Marktregeln ermittelten Daten aufbauen; die Abwicklungsstelle sollte die für die Entlastungsabwicklung erforderlichen Angaben prüfen.

Zu berücksichtigen ist weiters, dass endgültige Verbrauchs- und Abrechnungsdaten insbesondere bei jährlicher Abrechnung erst mit einer Verzögerung von bis zu 13 Monaten vorliegen können. Zeitnahe Meldungen an die Abwicklungsstelle können daher nur auf Basis vorläufiger Daten oder Schätzwerte erfolgen. Es bedarf eines praktikablen Korrekturverfahrens, das die nachträgliche Übermittlung und Berichtigung endgültiger Daten auch nach Ablauf der regulären Meldefristen und nach Beendigung des Strompreiskrisenmechanismus ermöglicht.

Klarzustellen ist schließlich, dass der Ausgleich von Differenzbeträgen sowie Über- oder Unterdeckungen gemäß § 9 Abs. 5 und 6 ausschließlich im Verhältnis zwischen dem Bund bzw. der Abwicklungsstelle und den Lieferanten erfolgt. Bereits gewährte Gutschriften dürfen aufgrund dieses Ausgleichs gegenüber Endkundinnen und Endkunden weder nachverrechnet, gekürzt noch zurückgefordert werden. Erforderliche Korrekturen sind im Rahmen der weiteren Abwicklung oder einer gesonderten Schlussverrechnung zwischen Bund bzw. Abwicklungsstelle und Lieferanten vorzunehmen, ohne dadurch eine neuerliche Aufrollung der gegenüber Endkundinnen und Endkunden bereits abgerechneten Entlastung auszulösen.

Zu § 9 Abs 7: Das Wort *„höchstens“* ist unbestimmt und daher **zu streichen**.

Anstatt einer **Abgeltung** je Lieferant und Krisenfall sollte den Lieferanten eine Abgeltung analog zu § 7 Abs 2 **je Zählpunkt und Kalenderjahr** gebühren.

Zudem sollte klargestellt werden, wie die Anzahl der tatsächlich betroffenen Endkundenzählpunkte bei der Bemessung des tatsächlichen Mehraufwands berücksichtigt wird.

Zu § 10 (Abwicklungsstelle und Mittelaufbringung):

Zu § 10 Abs 2: Die für den Strompreiskrisenmechanismus verfügbaren Mittel sind gesetzlich begrenzt. Gleichzeitig müssen Lieferanten die gesetzlich vorgesehenen Entlastungen im Aktivierungsfall umsetzen. Aus Sicht der Lieferanten muss daher sichergestellt sein, dass eine eventuell unzureichende Mittelausstattung nicht dazu führt, dass gesetzlich angeordnete Entlastungen ohne entsprechenden Ersatz zu

Brahmsplatz 3, A-1040 Wien
T +43 1 501 98-0

info@oesterreichsenergie.at
oesterreichsenergie.at

UID ATU37583307 • ZVR 064107101
Raiffeisenlandesbank Niederösterreich-Wien AG • SWIFT/BIC: RLNWATWW • IBAN: AT12 3200 0000 1264 4787

gewähren sind. **Ersatzansprüche der Lieferanten sollten unabhängig von der jeweiligen Verfügbarkeit der für den Mechanismus vorgesehenen Bundesmittel bestehen.**

Unklar ist, was passiert, wenn die Situation einer mangelnden Deckung durch die gesetzte Obergrenze eintritt. Sämtliche anfallenden Kosten, insbesondere die Kosten der Entlastungsmaßnahmen, der Abwicklung sowie der administrativen Umsetzung, sind vollständig aus vorgesehenen Bundesmitteln zu bedecken.

Wir schlagen daher folgende Änderung vor:

„*(2) Die nach diesem Bundesgesetz entstehenden und abzugeltenden Kosten sind ausschließlich aus Bundesmitteln zu bedecken. ~~Die hierfür eingesetzten Bundesmittel dürfen die nach dem EKBSG aufgebrachten Mittel, soweit diese einen Gesamtbetrag von 190 Millionen Euro übersteigen, nicht überschreiten~~.*“

Zu § 13 (Inkrafttreten):
Für die Umsetzung des SPKMG ist die Einrichtung der Abwicklungsstelle wesentlich. Sowohl der Referenzwertmechanismus als auch die Abwicklung der gewährten Gutschriften für sonstige Endkundinnen und Endkunden können erst dann funktionieren, wenn diese eingerichtet wurde. Dementsprechend sollte **Voraussetzung für das Inkrafttreten der §§ 6, 7, 8 und 9 die erfolgte Einrichtung der Abwicklungsstelle sein**.

Darüber hinaus ist festzuhalten, dass die Umsetzung der Vorgaben des SPKMG für die Lieferanten insbesondere durch die geänderten Anforderungen der Abrechnung der Kundinnen und Kunden aufwendig ist: Es braucht daher eine realistische Frist für das Inkrafttreten des SPKMG. Das Gesetz sollte daher **frühestens 3 Monate nach Kundmachung desselben in Kraft treten**.

Weiters ist das SPKMG in seiner Grundkonzeption (insbesondere aufgrund der in § 8f erfolgenden mittelbaren Gewährung von staatlichen Zuschüssen an Unternehmen) in seinem **beihilferechtlichen Charakter** nicht unterscheidbar von anderen beihilferechtlich relevanten Fördergesetzen (vgl idZ z.B. das UEZG, BGBl. I Nr. 117/2022), weshalb ein Inkrafttreten einer vorherigen **Genehmigung durch die Europäische Kommission** bedarf. Die Nichteinholung einer solchen Genehmigung brächte das untragbare Risiko einer Rückabwicklung für den Staat und die Lieferanten mit sich [vgl ua EuGH, Rs C-70/72, *Kommission/Deutschland*, Slg 1973, 813; EuGH, Rs C-142/87, *Belgien/Kommission („Tubemeuse“)*; EuGH, Rs C-310/99, *Italien/Kommission*, Rn 98 ff.], welches unter allen Umständen zu verhindern ist.

Zu § 14 Abs. 1: Der Entwurf enthält keine Regelung dazu, wie nachträgliche Korrekturen sowie Nach- und Rückverrechnungen betreffend bereits abgeschlossener SPKMG-Abrechnungszeiträume vorzunehmen sind. Vergleichbare Abwicklungsfragen haben sich

Brahmsplatz 3, A-1040 Wien
T +43 1 501 98-0
info@oesterreichsenergie.at
oesterreichsenergie.at

UID ATU37583307 • ZVR 064107101
Raiffeisenlandesbank Niederösterreich-Wien AG • SWIFT/BIC: RLNWATWW • IBAN: AT12 3200 0000 1264 4787

bereits im Rahmen des Stromkostenzuschusses als problematisch erwiesen. Im Zusammenhang mit dem Sozialtarif wurde hierfür hingegen eine sachgerechte Regelung getroffen.

§ 188 Abs. 2 ElWG lautet: *„Die §§ 36 bis 40 treten mit 31. März 2036 außer Kraft; für die Zwecke der Abrechnung und finalen Abwicklung der mit 31. März 2036 auslaufenden Lieferverträge mit gestütztem Preis bleiben die Bestimmungen weiterhin anwendbar.“*

Wir schlagen demnach folgende Ergänzung von § 14 Abs. 1 vor:
„Für die Zwecke der Abrechnung, nachträglichen Korrektur sowie finalen Abwicklung der bis zum 31. März 2030 nach diesem Bundesgesetz entstandenen Ansprüche und Verpflichtungen bleiben die hierfür maßgeblichen Bestimmungen dieses Bundesgesetzes auch nach dessen Außerkrafttreten weiterhin anwendbar.“

Wir bitten um Berücksichtigung unserer Anmerkungen und stehen für Rückfragen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

MMag. Michael Baminger, E.M.B.L.-HSG
Präsident

Dr. Barbara Schmidt
Generalsekretärin

Brahmsplatz 3, A-1040 Wien
T +43 1 501 98-0

info@oesterreichsenergie.at
oesterreichsenergie.at

UID ATU37583307 • ZVR 064107101
Raiffeisenlandesbank Niederösterreich-Wien AG • SWIFT/BIC: RLNWATWW • IBAN: AT12 3200 0000 1264 4787